

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen WSV Gorbitz e.V.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden/ Registergericht eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der WSV Gorbitz e.V. dessen Satzung am 08.11.1990 errichtet ist wurde am 11.03.1991 unter der Nr.: VR 969 als Verein in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Dresden eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports.
- 2.2. Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbundes Dresden e.V., des Landessportbundes Sachsen e.V. und der für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände.
- 2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“. Er hat die Aufgabe, die im Verein Sporttreibenden organisatorisch, sportlich und gesellschaftlich zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige, Abteilung gegründet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 4.2. Die Aufnahme erfolgt nach Eingang eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand, bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- 5.2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Vereinsanschrift zu richten. Ein Austritt ist zu jedem Quartalsende möglich.
- 5.3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
 - 5.3.1. trotz Mahnung mehr als 6 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
 - 5.3.2. sich eines Vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Falle ist der Vorstand verpflichtet vor dem Ausschluss anzuhören.
Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen.

§ 6 Aufnahmegebühren und Beiträge

Die Aufnahmegebühren und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit, Abstimmungen

- 7.1. Berechtig sind alle Vereinsmitglieder, die nicht mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 7.2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 7.3. Wählbar als Vorstand und Rechnungsprüfer sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 7.4. Abstimmungen finden, wenn es nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit statt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich im I. Quartal des Geschäftsjahres statt.
- 9.2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern, mit der Angabe der Tagesordnung, 14 Tage vor dem Termin, durch den Vorstand zuzustellen.
- 9.3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- Bericht des Vorstandes und Kassenbereich
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über vorliegende Beiträge
- 9.4. Anträge können von den Vereinsorganen und von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung besonders aufzuführen.
- 9.5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9.6. Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit der Behandlung von einer zwei Drittel Mehrheit bejaht wird.
- 9.7. Der Vorstand muss mit einer Frist von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese vom Vorstand beschlossen wurde oder von 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt worden ist.
- 9.8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§10 Vorstand

- 10.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins.
Er besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzendem
 - c) dem Kassenwart
- 10.2. Der Vorstand, im Sinne des §26 BGB, setzt sich zusammen, aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.
- 10.3. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

§11 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§12 Kassenprüfung

Eine Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins ist mindestens einmal jährlich, nach Abschluss des Geschäftsjahres, durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.

§13 Auflösung des Vereins

- 13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 13.2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
- 13.3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 13.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des WSV Gorbitz an den Stadtsportbund Dresden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung des Sports zu verwenden hat.